

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1951

25.04.1951 - Mitteilung des Senats

Mitteilung des Senats

vom 25. April 1951.

Anderung der Bremischen Dienststrafordnung.

Die Bestimmung des § 107 der Bremischen Dienststrafordnung vom 25. Oktober 1948 (Bremisches Gesetzblatt S. 209) schließt in der bisherigen Fassung aus, daß gegen einen Widerrufsbeamten ein Dienststrafverfahren durchgeführt wird. Danach kann ein Widerrufsbeamter, gegen den eine Dienststrafverfügung gemäß § 24 der Bremischen Dienststrafordnung (Warnung, Verweis oder Geldbuße in der angegebenen Höhe) erlassen worden ist, auch ein Dienststrafverfahren nach § 26 Abs. 1 der Bremischen Dienststrafordnung gegen sich nicht beantragen. Ihm bleibt nach der Bremischen Dienststrafordnung als Rechtsmittel gegen eine Dienststrafverfügung nur das Recht der Beschwerde im Dienstaufsichtswege nach § 26 Abs. 2. Durch diese Bestimmung wird zwar der Rechtsweg, der nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes jedem offensteht, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, nicht ausgeschlossen. Wenn man aber den Widerrufsbeamten das Dienststrafverfahren versagt, würde nach Artikel 19 Abs. 4

Satz 2 GG., wenn nicht ein anderer Rechtsweg eröffnet wird, der ordentliche Rechtsweg gegeben sein. Es bestände auf Grund der Generalklausel des § 35 Verwaltungsgerichtsgesetz die Möglichkeit, den Klageweg beim Verwaltungsgericht zu eröffnen. Aber weder der ordentliche Rechtsweg noch die Verwaltungsklage vor dem Verwaltungsgericht sind als zweckmäßiger Rechtsweg gegen Entscheidungen über den Erlaß einer Dienststrafverfügung anzusehen. Vielmehr sollte den Widerrufsbeamten gestattet werden, gegen den Erlaß einer Dienststrafverfügung die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen sich zu beantragen. Das Dienststrafverfahren ist als Rechtsweg im Sinne von Artikel 19 Abs. 4 GG. anzusehen.

Eine entsprechende Regelung ist in dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Dienststrafordnung vorgesehen, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung zugehen läßt.

Gesetz zur Änderung der Bremischen Dienststrafordnung.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph.

Der § 107 Satz 1 der Bremischen Dienststrafordnung vom 25. Oktober 1948 (Bremisches Gesetzblatt S. 209) erhält folgende Fassung:

„Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Dienststrafverfahren nicht statt, es sei denn, daß er gegen den Erlaß einer Dienststrafverfügung (§ 24) innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich den Antrag auf Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich stellt.“

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den